

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868**

111 (10.5.1868)

# Beilage zu Nr. 111 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 10. Mai 1868.



## Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richtiger Verfügung werden aus der Gantmasse des Sonnenwirts Roman Meyer in Schweighausen folgende Liegenschaften auf dritter Gemerkung am

**Montag den 8. Juni 1868.**  
Vormittags 9 Uhr,  
im Rathhause zu Schweighausen öffentlich zu Eigentum versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn das höchste Gebot den Schätzungspreis erreicht.  
Liegenschaft. Anschlag.

Eine zweifelhafte neue Behausung nebst besonders schönem Nebengebäude, als Scheuer und Stallung samt Hofraum über 1/2 Morgen, mit der darauf ruhenden Realwirtschaftsgerechtigkeit zur Sonne, taxirt zu 3400 fl.

80 Ruthen Garten beim Haus, neben der Straße und Gemeindegut. 350 fl.

circa 4 Ecker Matten im Grundpfad, neben Alois Bed und Johann Georg Binder von Schweighausen. 510 fl.

circa 3 Ecker Matten in Hochberg, neben Josef Maier und Josef Gypert von Schweighausen. 320 fl.

Summa 4580 fl.

Viertausend fünf hundert achtzig Gulden.

Hierbei wird noch bemerkt, daß auswärtige Steigerer sich mit gemeinlichlichen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Stenheim, den 1. Mai 1868.  
Der Vollstreckungsbeamte:  
Groß. Notar  
Unger.



## Liegenschafts Versteigerung.

In Folge richtiger Verfügung werden aus der Gant gegen Adrian Gselle Wittwe, Martha, geborne Kern, von Furtwangen die nachverzeichneten Liegenschaften am

**Wittwoch den 20. Mai 1868.**  
Nachmittags 2 Uhr,  
im Gasthaus zur Sonne in Furtwangen öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht geboten wird.

Versteigerung der Liegenschaft (wie solche vom Gläubigerantritt abgeteilt wurde).  
1. Ein zweifelhafte Wohnhaus mit Realwirtschaftsgerechtigkeit zum 'Möbel' mit Garten und Hofraum, neben Martin Fehrenbach und der unten verzeichneten Brauerei, nebst dem hälftigen Anteil am Hausbrunnen. Anschlag 8,000 fl.

2. Eine massiv erbaute Brauerei mit zwei anstehenden gewölbten Kellern, resp. 30' Länge und 16' Breite, 39' Länge und 16' Breite, beide 12' Höhe; ferner zwei Kessel, resp. 380 und 980 Maß haltend, Malzschrotmühle, Gerstenweiche, Bierpumpe und Schrotmühle, alles in gutem Zustande und nach neuester Konstruktion, mit dem hälftigen Anteil am Hausbrunnen; ferner ein Felsenkeller, 40' Länge und 18' Breite, Forteller, 61' Länge und 18' Breite, Eingang von der Landstraße 53' Länge, 6' Breite, mit Sommerwirtschaft, Kegelhahn und Garten, dann der darum liegende 1 Morgen 2 Viertel messende Acker, am Sommerberg gelegen, grenzt gegen Osten an Weg, gegen Süden an Primus Dold, gegen Westen an sich selbst und gegen Norden an Dominikus Scherzinger, wovon der Gemeinde jährlich 10 fl. bezahlt werden muß. Anschlag 9,500 fl.

3. Ein Bauplatz nebst circa einem Viertel Morgen Felsenrain im Marktfladen, auf der Allmend, neben Dominik Scherzinger und Allmend, oben Wannenweg und Allmend, unten Landstraße. Anschlag 500 fl.

Zusammen 18,000 fl.  
Die Versteigerungsbedingungen sind bei dem Unterzeichneten einzusehen, und haben fremde Steigerer sich mit Vermögensnachweis zu legitimieren.  
Erlberg, den 30. April 1868.  
Der Groß. Notar  
A. Fuchs.



## Bekanntmachung.

In Folge richtiger Verfügung werden dem Bierbrauer Peter Rau in Erlberg

**Donnerstag den 14. Mai d. J.**  
Vormittags 9 Uhr,

in dessen Hause folgende Gegenstände gegen Barzahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert, als: 1 Billard, 1 Sessel, 10 Wirtschaftliche, Stühle, Kästen, Kommoden, Kanapee, Spiegel, Tafeln, Uhren, Lampen, verschiedenes Porzellangeschirr, Gläser, Flaschen, mehrere aufgemachte Betten, Bett- und Wäsche, Herren- und Frauenkleider, Küchengerath, 14 St. Schinken, 4 Seiten geräucherter Speck, 50 Ellen Zwisch, 120 Ellen Tuch, Borhänge, Silbergeschirr, Goldkamm, 9000 Maß Bier, 1 Pflanzmaschine, 50 große Lagerfäß, 16 Pflanzfäß, 3 Gänschanden, 400 kleine Bierfäßchen, Malzgeschirr, Butten, Zuber, Ständer, Schälgen, ein großes Quantum Torf, mehrere Klaster Scheitholz, Stroh und Bauholz, 6 Ballen Hopfen, ein großes Quantum Gerste, 1 Pflanzmühle, Fiedlinge und Bretter, verschiedenes Feld-, Hand- und Küchengerath, Eisenwerkzeuge, Schlitten- und Pferdegeschirr, 1 Roll- und 1 Pflanzwagen, Pferd- und

Wagengeschirr, 150 Sester Kartoffeln, 200 Zentner Heu und Dohm, 1 Dunggäule, 2 Pferde, 2 Kühe, 2 Schweine, 1 Jagd- und 1 Haushund und sonstige verschiedene Gegenstände; wozu einladet,  
Erlberg, den 5. Mai 1868,  
Gerichtsvollzieher  
Mayer.

## Bekanntmachung von Eisenbahnarbeiten.

Zu Ausführung der Allgäu-Bahn (Strecke von Aulendorf bis Herberlingen) werden mit höherer Ermächtigung die Arbeiten vom 3. Arbeitstages der Bauaktion Scherz zur Submission ausgeschrieben.

Dieses Arbeitstages beginnt bei Nr. 45 der 7. Stunde der Allgäu-Bahn auf der Markung Wietertingen, geht bei Nr. 62 + 40 der 8. Stunde der Allgäu-Bahn und von Nr. 51 bis 75 der 21. Stunde der Donau-Bahn und endet bei Nr. 75 der 21. Stunde auf der Markung Herberlingen.

Dasselbe ist 17,140 Fuß lang.

Die Arbeiten sind nach dem Voranschlag folgendermaßen berechnet:

1) Erdarbeiten, incl. allgemeine Zubereitung der Bauhelle . . . 186,206 fl. 21 fr.

2) Brücken und Durchlässe . . . 35,121 fl. — fr.

3) Straßenbauten . . . 11,554 fl. 46 fr.

4) Fluß- und Uferbauten . . . 1,813 fl. 28 fr.

5) Bettung . . . 23,500 fl. — fr.

Zusammen 261,195 fl. 35 fr.

Die Pläne, Voranschläge und Bedingungsstücke können bei dem Eisenbahn-Bauamt Scherz eingesehen werden.

Liebhaber zu Uebernahme dieser Arbeiten haben ihre Angebote, welche den Auftrieb an den Voranschlägen, freieren in Prozenten ausgedrückt enthalten müssen, unter Anschlag von Vermögens- und Fähigkeitzeugnissen (erstere aus neuester Zeit), schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift:

Angebot zu den Bauarbeiten im 3. Arbeitstages der Bauaktion Scherz

zu versehen, spätestens bis

**Donnerstag den 14. Mai 1868,**  
Mittags 12 Uhr,

bei der unterzeichneten Stelle einzubringen.  
An demselben Tage, Nachmittags 4 Uhr, findet die urkundliche Eröffnung der eingelaufenen Offerte statt, welcher die Submittenten anwohnen können.  
Den 2. Mai 1868.  
K. Württ. Eisenbahn-Bau-Kommission.  
Klein.

**3.7.687. Nr. 266. Oberweiler (Waldverkaufl.)** Donnerstag den 14. Mai d. J. wird der auf der Holzgemarkung Oberweiler liegende 36 Morgen 76 Ruthen neubau. Maß enthaltende Domänenwaldbestand in 3 Losen abgetheilt und öffentlich versteigert ausgesetzt. Die Verhandlung wird im Sommerwirthschaftsamt Schweighausen, am Montag den 19. Mai d. J. beginnen. Die Bedingungen können vorher in dieser Amtlichen Geschäftsnummer eingesehen werden.  
Oberweiler, den 26. April 1868.  
Groß. bad. Bezirksforstrevier-Mühlheim.  
Köhler.

**3.7.762. Nr. 1369. Givilkammer, Freiburg.** (Bekanntmachung.) Die Ehefrau des Carl Schupp von Kirchgarten, Sophie, geb. Hauser, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung eingereicht, und ist Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 25. auf

**Montag den 12. Mai d. J.,**  
Vormittags 10 Uhr,  
anberaumt; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger hiemit bekannt gemacht wird.  
Freiburg, den 25. April 1868.  
Groß. Kreis- und Hofgericht.  
Hilberbrand.

**3.7.758. Nr. 1441. Lbrach. (Bekanntmachung.)** Die Ehefrau des Johann Georg Brunner von Feuerbach, Katharina Magdalene, geb. Hauser, hat gegen ihren Ehemann durch Anwalt Weckerle dahier eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Hieraus ist Ladung verfaßt und Tagfahrt auf Donnerstag den 18. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger des Beklagten bekannt gemacht wird. Lbrach, den 5. Mai 1868. Groß. bad. Kreisgericht (Civil-Kammer). K. v. Stoelker. Frey.

**3.7.757. Nr. 2354. Waldshut. (Bekanntmachung.)** Die Ehefrau des Müllers August Gantner von Tiefenstein, Franziska, geb. Schard, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungsklage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf die am

**Donnerstag den 18. Juni d. J.,**  
Vorm. 8 Uhr,  
beginnende Gerichtssitzung anberaumt; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.  
Waldshut, den 4. Mai 1868.  
Groß. Kreisgericht.  
Schneider.

**3.7.716. Nr. 2099. Mosbach. (Bekanntmachung.)** Herr Anwalt Pahl hat für die Ehefrau des Jakob Müller in Buchen, Christine, geb. Quenzer, eine Klage auf Vermögensabsonderung dahier eingereicht, worauf wir Tagfahrt zur Verhandlung auf

**Dienstag den 9. Juni d. J.,**  
Vormittags 10 Uhr,  
anberaumt haben. Die betheiligten Gläubiger erhalten hiervon Nachricht.  
Mosbach, den 4. Mai 1868.  
Groß. bad. Kreisgericht. I. Civilkammer.  
Der  
Kreisgerichts-Direktor  
Nicola.

**3.7.563. Nr. 3220. Alesheim. (Aufforderung.)** Die Gemeinde Merschingen besitzt auf dortiger Gemarkung folgende Debungen:

1) 3 Morgen 2 Viertel in den Alesheim, neben Hofgut und Anshöfer;

2) 6 Morgen auf der Alesheimer Höhe, neben Schaffnerleutnant und Michael Kaufmann;

3) 6 Morgen im Lauberhöllein, neben Weinhausengut und Langenwiesengut;

4) 4 Morgen im See, neben Erlbacher Grenze und Hofgut;

5) 3 Morgen im alten Steinbruch, neben Jakob Ros, Andreas Hof, Ludwig Göl und Straße;

6) 2 Morgen ober der Buntenerstraße, neben Langenwiesengut und Rittersgut;

7) 2 Morgen am Flürlein, neben Christian Mitter, Michael Böber und Gottfried Göl;

8) 6 Morgen am Ems und Espachweg, neben Hofgut und Langenwiesengut;

9) 3 Morgen im Dornhöllein, neben Rittersgut und Mühlacker, Grundbesitzer von Verlichingen und Hofgut;

10) 3 Morgen im Alesheim, neben Pfarrer, J. Wohlfart und Mathes Ratter;

11) 3 Morgen im Haargarten, neben Grundbesitzer von Verlichingen, Philipp Ulrich und Michael Kaufmann;

12) 9 Morgen im Alesheim, neben Grundbesitzer von Verlichingen, Lorenz Wild, Anshöfer und Johann Gramlich;

13) 10 Morgen im See, neben Anshöfer, Mathes Ros, Graben, Michael Trautmann, Straße, Michael Göl und Karl Kunz;

14) 3 Morgen in der Schenklinge, neben Anshöfer, Johann Göl und Michael Kaufmann;

15) 20 Morgen im Alesheim, neben Johann Wohlfart, Lorenz Klein, Andreas Häner, Ludwig Göl, Lorenz Ulrich, Johann Ulrich, Georg Michael Reisinger, Josef Guzman, Johann Klein, Michael Trautmann, Anshöfer und Jakob Bierig.

Da ein Erwerbstitel bezüglich dieser Liegenschaften zum Grundbuche nicht eingetragen ist, so werden diejenigen, welche dingliche Rechte, leibrentliche oder fideikommissarische Ansprüche an dieselben haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

innen 2 Monaten diesfalls geltend zu machen, widrigenfalls dergleichen Ansprüche der Gemeinde Merschingen gegenüber für erledigt erklärt würden.

Adelsheim, den 28. April 1868.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Brenklaub.

**3.7.554. Nr. 3468. Wertheim. (Vorladung.)** Wilhelm Kachel von Göl hat Namens seiner Ehefrau, Katharina, geb. Albert, und als Bevollmächtigter seines Schwagers, Joh. Albert von Kumbach dahier folgende Klage erhoben:

Die Sebastian Herberth'schen Gebrüder von Dirmstein in der Rheinpfalz haben auf öffentliche Schul- und Pfandrenten, d. d. Dertingen, den 20. Mai 1845, eingetragenen in Band V, Nr. 52 S. 192 des Unterpfandbuchs der Gemeinde Dertingen, den Lorenz Albert'schen Gebrüder von Kumbach die Summe von 309 fl. dargeliehen; dieses Kapital sei von den schuldner'schen Gebrüdern im Jahr 1856 abgetragen, der von den Darleibern erwirkte Pfandrenten aber seither nicht gelöst worden.

Lorenz Albert sei inzwischen mit Tod abgegangen und habe den Johann und die Katharina Albert als seine einzigen Erben hinterlassen.

Die Darleiber haben sich inzwischen von Dirmstein entfernt, und ihr gegenwärtiger Aufenthalt sei unbekannt. Es wird das Begehren gestellt, durch Urtheil auszusprechen, die Sebastian Herberth'schen Gebrüder seien unter Verfallung in sämtliche Kosten schuldig, zu gestatten, daß der oben erwähnte Eintrag gelöscht werde.

Zur Verhandlung auf diese Klage wird Tagfahrt auf

**Mittwoch den 10. Juni d. J.,**  
Vorm. 9 Uhr,

anberaumt, und werden hierzu beide Theile mit der Aufforderung vorgeladen, sich zum Beweis ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen zu Gebot stehenden Urkunden mitzubringen; die Beklagten überdies mit dem Ansuchen, daß bei ihrem Ausbleiben die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugehört angenommen, sie mit ihren etwaigen Einreden ausgeschlossen und nach dem Gehalt des Klägers, soweit solches in Rechten begründet ist, erkannt würde.

Ausgleich wird den Beklagten aufgegeben, einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angehängt werden würden.  
Wertheim, den 5. Mai 1868.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Kraff.

**3.7.553. Nr. 9086. Waldshut. (Gantedikt.)** Gegen Benedikt Binkert, Landwirth von Dogern, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

**Freitag den 5. Juni d. J.,**  
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerantritt ernannt, und es werden in Bezug auf Vorzugvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantrittes die Richterstimmen als der Mehrheit der Ertrichenen beiträgend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschieden sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Durlach, den 30. April 1868.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Gauy.

**3.7.562. Nr. 10329. Mannheim. (Gantedikt.)** Gegen den Nachlass der Andreas Münch Wittve von Mannheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

**Mittwoch den 20. Mai d. J.,**  
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerantritt ernannt, und es werden in Bezug auf Vorzugvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantrittes die Richterstimmen als der Mehrheit der Ertrichenen beiträgend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschieden sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Mannheim, den 5. Mai 1868.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Engler.

**3.7.558. Nr. 7665. Bruchsal. (Gantedikt.)** Gegen die Verlassenschaft des pensionirten Leutnants Friedrich Bode von Langenbrüden haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

**Dienstag den 26. Mai d. J.,**  
Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerantritt ernannt, und es werden in Bezug auf Vorzugvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantrittes die Richterstimmen als der Mehrheit der Ertrichenen beiträgend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschieden sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Bruchsal, den 5. Mai 1868.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Scheider.

**3.7.550. Nr. 5056. Durlach. (Gantedikt.)** Gegen Tagelöhner Christian Hilz von Durlach haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

**Dienstag den 26. Mai d. J.,**  
Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerantritt ernannt, und es werden in Bezug auf Vorzugvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantrittes die Richterstimmen als der Mehrheit der Ertrichenen beiträgend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschieden sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Bruchsal, den 5. Mai 1868.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Scheider.

**3.7.550. Nr. 5056. Durlach. (Gantedikt.)** Gegen Tagelöhner Christian Hilz von Durlach haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

**Dienstag den 26. Mai d. J.,**  
Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerantritt ernannt, und es werden in Bezug auf Vorzugvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantrittes die Richterstimmen als der Mehrheit der Ertrichenen beiträgend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschieden sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Bruchsal, den 5. Mai 1868.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Scheider.

**3.7.554. Nr. 3468. Wertheim. (Vorladung.)** Wilhelm Kachel von Göl hat Namens seiner Ehefrau, Katharina, geb. Albert, und als Bevollmächtigter seines Schwagers, Joh. Albert von Kumbach dahier folgende Klage erhoben:

Die Sebastian Herberth'schen Gebrüder von Dirmstein in der Rheinpfalz haben auf öffentliche Schul- und Pfandrenten, d. d. Dertingen, den 20. Mai 1845, eingetragenen in Band V, Nr. 52 S. 192 des Unterpfandbuchs der Gemeinde Dertingen, den Lorenz Albert'schen Gebrüder von Kumbach die Summe von 309 fl. dargeliehen; dieses Kapital sei von den schuldner'schen Gebrüdern im Jahr 1856 abgetragen, der von den Darleibern erwirkte Pfandrenten aber seither nicht gelöst worden.

Lorenz Albert sei inzwischen mit Tod abgegangen und habe den Johann und die Katharina Albert als seine einzigen Erben hinterlassen.

Die Darleiber haben sich inzwischen von Dirmstein entfernt, und ihr gegenwärtiger Aufenthalt sei unbekannt. Es wird das Begehren gestellt, durch Urtheil auszusprechen, die Sebastian Herberth'schen Gebrüder seien unter Verfallung in sämtliche Kosten schuldig, zu gestatten, daß der oben erwähnte Eintrag gelöscht werde.

Zur Verhandlung auf diese Klage wird Tagfahrt auf

**Mittwoch den 10. Juni d. J.,**  
Vorm. 9 Uhr,

anberaumt, und werden hierzu beide Theile mit der Aufforderung vorgeladen, sich zum Beweis ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen zu Gebot stehenden Urkunden mitzubringen; die Beklagten überdies mit dem Ansuchen, daß bei ihrem Ausbleiben die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugehört angenommen, sie mit ihren etwaigen Einreden ausgeschlossen und nach dem Gehalt des Klägers, soweit solches in Rechten begründet ist, erkannt würde.

Ausgleich wird den Beklagten aufgegeben, einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an der diesseitigen Gerichtsstelle angehängt werden würden.  
Wertheim, den 5. Mai 1868.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Kraff.

**3.7.553. Nr. 9086. Waldshut. (Gantedikt.)** Gegen Benedikt Binkert, Landwirth von Dogern, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

**Freitag den 5. Juni d. J.,**  
Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerantritt ernannt, und es werden in Bezug auf Vorzugvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantrittes die Richterstimmen als der Mehrheit der Ertrichenen beiträgend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschieden sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Mannheim, den 5. Mai 1868.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Engler.

**3.7.558. Nr. 7665. Bruchsal. (Gantedikt.)** Gegen die Verlassenschaft des pensionirten Leutnants Friedrich Bode von Langenbrüden haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

**Dienstag den 26. Mai d. J.,**  
Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerantritt ernannt, und es werden in Bezug auf Vorzugvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantrittes die Richterstimmen als der Mehrheit der Ertrichenen beiträgend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschieden sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Bruchsal, den 5. Mai 1868.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Scheider.

**3.7.550. Nr. 5056. Durlach. (Gantedikt.)** Gegen Tagelöhner Christian Hilz von Durlach haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

**Dienstag den 26. Mai d. J.,**  
Vormittags 8 Uhr.

3.g.548. Nr. 4025. Meersburg. (Aus-  
schlußerkennniß.)  
Die Gant des Georg Schopp, Schnei-  
dermeister und Landwirth von Memmingen,  
betreffend.  
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen  
vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemel-  
det haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse  
ausgeschlossen.  
Meersburg, den 1. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. Stetten.

3.g.566. Nr. 5648. Radolfzell. (Aus-  
schlußerkennniß.)  
In Sachen  
mehrerer Gläubiger  
gegen  
die Gantmasse des Georg Vaber von  
Friedingen.  
Werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute  
die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben,  
von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
Radolfzell, den 5. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
J. A. L.

3.g.525. Nr. 5330. Willingen. 1. Anschluß-  
erkennniß.  
Die Gant  
des Schusters Bartholomäus Volk von  
Wöhrenbach betr.  
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen  
vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemel-  
det haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse  
ausgeschlossen.  
II. Gemäß § 1060 Pr.Ord. wird die Vermögens-  
absonderung zwischen dem Gantmann und dessen Ehe-  
frau, Maria, geb. Kaiser, auf den Antrag der letz-  
teren ausgesprochen.  
Willingen, den 29. April 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
F. R. M.

3.g.524. Nr. 3879. Triberg. (Vermögens-  
absonderung.)  
Die Gant gegen Johann Georg  
Dorer von Triberg betr.  
Auf Antrag der Ehefrau des Gantmanns, Anna,  
geb. Geppert, von hier, wird gemäß § 1060 Pr.Ord.  
ausgesprochen:  
Dieselbe sei berechtigt, ihr Vermögen von dem  
ihres Mannes abzulösen, unter Verfallung  
der Gantmasse in die Kosten.  
Triberg, den 2. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Martin.

3.g.540. Nr. 5546. Schwellingen. (Ver-  
mögensabsonderung.)  
J. S.  
der Ehefrau des Gantschuldners Phi-  
lipp Wölber von Neckarau  
gegen  
ihren Ehemann,  
Vermögensabsonderung betr.  
Auf Antrag der Ehefrau des Gantschuldners wird  
gemäß § 1060 Pr.Ord. ausgesprochen: Es sei das  
Vermögen der Ehefrau des Gantschuldners von dem-  
jenigen ihres Ehemannes abzulösen.  
Schwellingen, den 1. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Diez.

3.g.550. Nr. 5972. Engen. (Bekanntma-  
chung.) Zum Firmenregister D. 30 wurde heute  
den 4. Mai 1868 nach Beschluß Nr. 5972 vom glei-  
chen Tag, Beil. Nr. 77, die seit 1. October 1867  
errichtete Firma „Emil Dürhammer“ in Engen  
eingetragen. Inhaber: Emil Dürhammer, ledig,  
Engen, den 4. Mai 1868. Großh. bad. Amtsge-  
richt. Heil, Oberamtsrichter.

3.g.554. Nr. 4668. Säckingen. (Bekannt-  
machung.) Mit dem 1. Mai 1868 ist Posthalter  
Johann Nepomuk Malzacher von hier aus der offen-  
ten Handelsgesellschaft Berberich u. Comp. hier  
ausgetreten, und an seine Stelle Fabrikant Josef Fri-  
dolin Berberich hier eingetreten.  
Säckingen, den 1. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Baumhart.

3.g.553. Nr. 5070. Bühl. (Bekanntma-  
chung.) Unter Ordnungszahl 1 des Geschäfts-  
registers wurde heute eingetragen:  
Josef Liefeld ist aus der Gesellschaft:  
S. Mafsenbach & Comp. in Bühl getreten.  
Bühl, den 5. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Müller.

3.g.557. Nr. 5088. Durlach. (Bekanntma-  
chung.)  
Den Antrag zum Geschäftsregister  
betreffend.  
Beschluß.  
Die unterm 1. Juli 1853 zum Offenbüchleinbuch  
des ehemaligen Großh. Amtsvorstands Durlach einge-  
tragene, auf Grund des Geschäftsvertrags vom 24.  
Januar 1853 zwischen Johann Georg Schmidt und  
Karl Heinrich Schmidt von hier bestehende, unter  
der Firma Gebrüder Schmidt betriebene, offene  
Handelsgesellschaft ist durch den Tod des Gesell-  
schafters Johann Georg Schmidt aufgelöst.  
Durlach, den 30. April 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

3.g.556. Nr. 5092. Durlach. (Bekanntma-  
chung.)  
Den Antrag zum Firmenregister betr.  
Beschluß.  
Ordnungszahl 93, Antrag vom 30. April 1868,  
Firma und Niederlassungsort: Gebrüder Schmidt  
in Durlach mit Zweigniederlassung in Säckingen.  
Inhaber der Firma: Karl Heinrich Schmidt, Kauf-  
mann in Durlach. Derselbe ist verheiratet mit Luise,  
geborenen Rärker, von Durlach, ohne Errichtung  
eines Ehevertrags. Ein Protokoll ist nicht bestellt.  
Durlach, den 30. April 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Goldschmidt.

3.g.555. Karlsruhe. (Bekanntmachung.)  
Unter D. 3. 93 wurde heute dahier in das Geschäfts-  
register eingetragen:  
Die aus Bübner Gustav Stöckhardt  
und Kaufmann Adolf Kollmar, beide von  
hier, bestehende offene Handelsgesellschaft „Gustav  
Stöckhardt & Co. in Karlsruhe“ be-  
steht unter obigem Handelsnamen seit dem

1. September 1867 dahier ein Möbelfabrikations-  
geschäft.  
Beide Gesellschafter haben volles Betretungs-  
recht für die Gesellschaft.  
Karlsruhe, den 7. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. Vincenti.

3.g.552. Nr. 2171. Wolfach. (Bekannt-  
machung.) In das diesseitige Geschäftsregister  
wurde heute sub D. 3. 11 eingetragen:  
Durch Beschluß der Generalversammlung des Vere-  
ins für Gemische Industrie in Mainz vom 27. April  
1868 ist Herr Hermann Bistor seiner Stelle als Di-  
rector bei dem Verein entbunden worden. Herr Assessor  
Otto Bistor hat seine Stelle als Verwaltungsrath nie-  
dergelegt. Wolfach, den 5. Mai 1868. Großh. bad.  
Amtsgericht. Jeverlin.

3.g.549. Mannheim. (Bekanntmachung.)  
In Gemäßheit Art. 210 des Handelsgesetzbuchs wird  
nachstehender Auszug aus dem heute unter D. 3. 225  
des Geschäfts-Registers in Folge wesentlicher Abände-  
rungen der Statuten des Vereins chemischer Fabri-  
ken dahier: gezeichneten Eintrag bekannt gemacht:  
1) Die Gesellschaft besteht seit dem 1. Juli 1854.  
2) Sie führt die Firma „Verein chemischer Fabri-  
ken“ und hat ihren Sitz in Mannheim.  
3) Gegenstand des Unternehmens ist Darstellung  
und Verkauf chemischer Fabrikate einschließlich des  
Handels mit solchen und den zu deren Darstellung er-  
forderlichen Stoffen, sowie auch Vertheilung der in-  
dustriellen Unternehmungen, welche die Genehmigung  
der von dem Verein gebrauchten Hochöfen oder die  
weitere Verarbeitung der von dem Verein erzeugten  
Waaren zum Gegenstande haben.  
Die Dauer des Unternehmens ist auf 25 Jahre  
festgesetzt, vom 1. Juli 1854 an.  
4) Die Höhe des Grundkapitals beträgt 1,100,000 fl.  
süddeutscher Währung, welche in 1100 Aktien zu je  
1000 fl. zerlegt sind.  
5) Die Aktien sind auf bestimmte Namen lautend  
ausgestellt.  
6) Die Bekanntmachungen an die einzelnen Aktionäre  
erfolgen schriftlich und direct an dieselben. Gesell-  
schaftliche Mittheilungen, die allgemein bekannt zu  
machen sind, erfolgen durch das Mannheim'sche Journal,  
den Schwäbischen Merkur, die Darmstädter Zeitung  
und das Frankfurter Journal.  
Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Artikels 227  
des Handelsgesetzbuchs sind die Directoren Dr. Gun-  
delach, C. E. Hanfer und Erasmann Josef  
Hohenemser, von welchen ein Jeder in der Weise  
zeichnet, daß er der Benennung „Die Direction des  
Vereins chemischer Fabriken in Mannheim“ seine Un-  
terschrift hinzufügt.  
Mannheim, den 30. April 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Ulrich.

3.g.551. Mannheim. (Bekanntmachung.)  
In das Handlungsbuch wurde eingetragen:  
1) D. 3. 536 des Firmenregisters:  
Firma „A. Heymann“ in Mannheim. In-  
haber ist Kaufmann Andreas Heymann dahier.  
2) D. 3. 175 des Geschäftsregisters:  
Die Gesellschaft „Stern u. Heymann“ in  
Mannheim ist aufgelöst und Matthias Stern  
dahier als Liquidator bestellt.  
3) D. 3. 283 des Geschäftsregisters:  
Firma „Gebr. Stern“ in Mannheim. Die  
zur Vertretung wie zur Unterschrift gleich berech-  
tigten Theilhaber dieser seit dem 18. April 1868  
dahier bestehenden Handelsgesellschaft sind Mat-  
thias, genannt Max Stern, und Samson  
Stern, beide Kaufleute dahier.  
4) D. 3. 247 des Geschäftsregisters:  
Die Gesellschaft „Hartmann u. Kaß“ in  
Mannheim ist aufgelöst und Johann Schmitt  
und Karl Riecher dahier sind als Liquidato-  
ren bestellt.  
Mannheim, den 30. April 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht  
Ulrich.

3.g.546. Nr. 2855. Neustadt. (Entmün-  
digung.) Die ledige Seraphine Winterhalder  
von Neustadt wurde durch diesseitiges Erkenntniß vom  
14. b. W. wegen Blödsinns im Sinne des P. R. S. 509  
entmündigt und Landwirth Kaspar Willmann von  
Neustadt als deren Vormund bestellt.  
Neustadt, den 29. April 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Buller.

3.g.547. Nr. 11,264. Freiburg. (Entmün-  
digung.) Agatha Metz von Herdern wurde durch  
diesseitiges Erkenntniß vom 11. v. W. wegen Ge-  
müthschwäche entmündigt, und ihr die eigene Ver-  
waltung ihres Vermögens entzogen. Fridolin Ries  
von Herdern als ihr Vormund bestellt.  
Freiburg, den 3. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Gräff.

3.g.538. Nr. 2768. Oberkirch. (Entmün-  
digung.) Ludwig Spraul von Haslach wurde  
wegen bleibender Geisteschwäche entmündigt und  
Josef Spraul II. von da als dessen Vormund er-  
nannt; was unter Hinweisung auf P. R. S. 489 be-  
kannt gemacht wird.  
Oberkirch, den 30. April 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. Wänter.

3.g.565. Nr. 3523. Schönau. (Bekannt-  
machung.) Der Magdalena Groß von Ehrberg  
wurde Alois Berger, ledig, von da, als Weiland im  
Sinn des P. R. S. 499 beigegeben.  
Schönau, den 2. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Weisser.

3.g.545. Nr. 5602. Willingen. (Auffor-  
derung.) Ringen Kopp von Wöhrenbach, welcher  
im Jahr 1847 nach Amerika auswanderte und seit  
1850 keine Nachrichten von sich gegeben hat, wird auf-  
gefordert,  
binnen Jahresfrist  
sich hier einzufinden oder Nachricht von sich zu geben,  
indem er sonst für verstorben erklärt und sein Ver-  
mögen seinen nachmaligen Erben in fürsorglichen  
Besitz gegeben würde.  
Willingen, den 5. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Fritsch.

3.g.539. Nr. 2798. Oberkirch. (Verhol-  
tenheitsklärung.) Maria Agatha Schmie-  
derer von Oppenau wird, da sie der diesseitigen Auf-  
forderung vom 19. April 1866, Nr. 178, bis jetzt  
keine Folge geleistet hat, nunmehr für verstorben er-  
klärt und ihr Vermögen den Erbberechtigten in für-  
sorglichen Besitz gegeben.  
Oberkirch, den 30. April 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. Wänter.

3.g.559. Nr. 12,741. Heidelberg. (Ver-  
kaufmachung.)  
Urtheil.  
Wird zu Recht erkannt:  
Justus Edelmaier, Magdalena Hart-  
mann, geb. Edelmaier, und Michael Edel-  
maier von Handbuchsheim seien für ver-  
storben zu erklären.  
R. R. P. W.  
So geschehen  
Heidelberg, den 28. April 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Jungmann.

3.g.572. Nr. 5154. Bühl. (Verlassenschafts-  
einweisung.) Da auf die diesseitige Aufforderung  
vom 11. März d. J. keine Einsprüche erfolgten, wird  
Christian Kautner von hier in die Gewahr der Ver-  
lassenschaft seiner Ehefrau, Magdalena, geb. Baier,  
hiermit einseitig.  
Bühl, den 6. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Müller.

3.g.763. Nr. 3263. Schopfheim. (Bekannt-  
machung.)  
Auswanderung betr.  
Der ledige Schreiner Adolf Frühl von Wilmshausen  
will nach Amerika auswandern. Seine Gläubiger  
werden aufgefordert,  
binnen 14 Tagen  
ihre Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend  
zu machen, da nach Ablauf dieser Frist Auswanderungs-  
erlaubnis erteilt wird.  
Schopfheim, den 6. Mai 1868.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Seydel.

3.g.555. Eppingen. (Erbbekanntmachung.)  
Der nach Amerika ausgewanderte Johann Werfle  
von Sulzfeld ist zur Erbschaft des Schreiners Johann  
Ziegler von Sulzfeld berufen und wird, da dessen  
Aufenthaltsort unbekannt ist, hiermit aufgefordert,  
binnen 3 Monaten  
seine Ansprüche an gedachte Erbschaft anerkennen  
zu machen, widrigenfalls letztere denjenigen zugeweiht  
wird, welchen sie zufällt, wenn die Vorgesagte zur  
Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.  
Eppingen, den 6. Mai 1868.  
Der Großh. Notar  
C. Bucher.

3.g.569. Müden. (Erbbekanntmachung.) Jo-  
hann Josef, Eva Katharina, Franziska und Anna  
Maria Brauch, sämmtlich von Einbach, sind als  
erbberechtigt zu dem Nachlasse ihrer in Ballenberg ver-  
storbenen Tante Margaretha Brauch von Einbach  
berufen. Der Aufenthaltsort der Abwesenden ist die-  
selbst nicht bekannt. Dieselben werden deshalb ammit  
öffentlich zu den Erbbekanntmachungen unter An-  
beraumung einer Frist von  
drei Monaten,  
von heute an, mit dem Bedenken anber vorgeladen, daß  
im Falle ihres Ausbleibens oder der Nichter-  
nennung eines Bevollmächtigten die Erbschaft lediglich  
denen zugeweiht werden, welchen sie zufällt, wenn die  
Vorgesagten zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am  
Leben gewesen wären.  
Müden, den 1. Mai 1868.  
Großh. Notar  
Schweigert.

3.g.570. Müden. (Öffentliche Ver-  
kauf.) Valentin Emmerl, Tagelöhner von Lau-  
denberg, ist vor mehreren Jahren nach Amerika aus-  
gewandert und hat seitdem keine Nachricht mehr von  
sich gegeben. Derselbe ist erbberechtigt zu dem Nach-  
lasse seines in Laubenberg am 7. Februar l. J. verstorbenen  
Vaters, des Leibeigingers Johann Emmerl von da.  
Der derzeitige Aufenthaltsort des Abwesenden ist die-  
selbst nicht bekannt, und in Folge dessen wird derselbe  
hiermit öffentlich zu den Erbbekanntmachungen  
unter Anberaumung einer Frist von  
drei Monaten,  
von heute an, mit dem Bedenken anber vorgeladen,  
daß im Falle seines Ausbleibens oder der Nichter-  
nennung eines Bevollmächtigten die Erbschaft lediglich  
denen zugeweiht werden, welchen sie zufällt,  
wenn der Vorgesagte zur Zeit des Erbanfalls nicht  
mehr am Leben gewesen wäre.  
Müden, den 4. Mai 1868.  
Großh. Notar  
Schweigert.

3.g.542. Neckarelz. (Erbbekanntmachung.) Jo-  
sef, Andreas, Jakobine und Elisabetha Schilling  
von Daubenzell sind zur Erbschaft ihres verstorbenen  
Vaters, des Bürgers und Reichers Christof Schil-  
ling von Daubenzell, berufen.  
Da ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden die-  
selben anber aufgefordert,  
binnen drei Monaten, von heute an,  
sich hier zu stellen und ihre Erbschaft geltend zu machen,  
andernfalls die Erbschaft denjenigen zugeweiht wird,  
welchen sie zufällt, wenn sie die Vorgesagten, zur Zeit  
des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Neckarelz, den 4. Mai 1868.  
Der Großh. Notar  
C. Krieg.

3.g.526. Dos. (Erbbekanntmachung.) Benefiz  
Friedrich von Eichtenthal, nach Amerika ausgewan-  
dert, dessen Aufenthalt unbekannt ist, zur Erbschaft  
seines am 29. Januar 1868 gestorbenen Bruders Do-  
minik Friedrich, lediger Schmied von Eichtenthal,  
berufen, und wird mit Frist  
von drei Monaten  
aufgefordert, seine Erbschaftsansprüche dahier geltend  
zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen  
zugeweiht wird, welchen sie zufällt, wenn der Vorgesagte nicht  
mehr am Leben wäre.  
Dos, den 4. Mai 1868.  
Der Großh. Notar  
W. Fritsch.

3.g.454. Pfullendorf. (Erbbekanntmachung.)  
Kreszentia Dschwald, Ehefrau des Johann Rime-  
le von Leutenhan, nach Amerika ausgewandert, ist  
zur Erbschaft ihrer verstorbenen Schwester Karolina  
Dschwald, ledig und volljährig, von Heiligenberg,  
berufen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist. Derselbe  
wird zur Vermögensvertheilung mit Frist von  
drei Monaten  
aufgefordert, sich hier zu stellen und ihre Erbschaft  
geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen  
zugeweiht wird, welchen sie zufällt, wenn die  
Vorgesagte nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Pfullendorf, den 4. Mai 1868.  
Der Großh. Notar  
Feyer.

3.g.564. St. Blasien. (Urtheil.)  
J. H. S. gegen Johann Metzler von Amrisgswand,  
Joseph Deutsch von Mengenwand und Jo-  
hann Maier von Todmosen, wegen Restraktion — wird  
auf gegenseitige öffentliche Hauptverhandlung zu Recht  
erkannt: Johann Metzler von Amrisgswand, Joseph  
Deutsch von Mengenwand und Johann  
Maier von Todmosen seien der Restraktion schuldig  
und deshalb, vorbehaltlich ihrer persönlichen Verstra-  
fung im Falle ihrer Rückkehr, in eine Geldstrafe von je  
„Aushundert Gulden“ und zur Erlegung der Kosten zu  
verurtheilen. R. R. W. Dieses Urtheil wird den  
sämtlichen Angeklagten hiermit auf diesem Wege  
öffentlich verkündet. St. Blasien, 2. Mai 1868. Großh.  
bad. Amtsgericht. S. P. S. Schorr.

3.g.529. Pfullendorf. (Erbbekanntmachung.)  
Johann Dreher von Winterjungen, ledig, nach Ame-  
rika ausgewandert, ist zur Erbschaft seiner verstor-  
benen Mutter, Johann Dreher's Witwe, Agatha, geb.  
Lind, von Winterjungen berufen, dessen Aufenthalts-  
ort aber unbekannt. Derselbe wird zur Vermögens-  
vertheilung mit Frist von  
drei Monaten  
und mit dem Bedenken vorgeladen, daß im Nicht-  
erkenntnisfalle die Erbschaft lediglich denjenigen zu-  
geweiht wird, welchen sie zufällt, wenn er — der Vor-  
gesagte zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben  
gewesen wäre.  
Pfullendorf, den 28. April 1868.  
Der Großh. Notar  
D. S.

3.g.557. Salem. (Erbbekanntmachung.) Josef  
Anton und Georg Andreas von Hoppewitz, welche  
von mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert, sind  
zur Erbschaft der verstorbenen Wendelin Langen-  
berger's Ehefrau, Kreszentia, geb. Keller, von  
Mahlstetten im Thal, berufen.  
Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so  
werden sie hiermit aufgefordert,  
binnen drei Monaten  
von heute an gerechnet, sich hier zu melden, widri-  
genfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugeweiht  
wird, welchen sie zufällt, wenn sie zur Zeit des Erbanfalls  
nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Salem, den 5. Mai 1868.  
Der Großh. Notar  
J. C. Klein.

3.g.556. Schwellingen. (Erbbekanntmachung.)  
Johann Georg Röhrl, 45 Jahre alt, von Willingen,  
welcher im Jahr 1851 nach Amerika ausgewandert ist,  
ist zu dem Nachlasse seiner verstorbenen Mutter, Johann  
Röhrl's Witwe, Barbara, geborene Kempf, von Willingen  
erbberechtigt.  
Da der Aufenthaltsort des Johann Georg Röhrl  
diesseits unbekannt ist, wird derselbe anber aufgefor-  
dert, seine Erbbekanntmachung an den genannten Nach-  
lass binnen 3 Monaten  
zu machen, widrigenfalls letztere denjenigen zugeweiht  
wird, welchen sie zufällt, wenn der Vorgesagte zur  
Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.  
Schwellingen, den 6. Mai 1868.  
Der Großh. Notar  
C. Bucher.

3.g.530. Wertheim. (Erbbekanntmachung.)  
Augustin Hund, ledig, von Hundheim, dessen Auf-  
enthaltsort unbekannt ist, wird hiermit zu der Vertheilung  
auf Ableben seiner Mutter, der Stefan Haus's Ehe-  
frau, Theresie, geborene Weimer, von Hundheim,  
unter 3 monatlicher Frist  
mit dem Bedenken anber vorgeladen, daß im Falle  
seines Nichterscheins die Erbschaft denjenigen zugeweiht  
werden wird, welchen sie zufällt, wenn er zur Zeit des  
Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Wertheim, den 2. Mai 1868.  
Der Großh. Notar  
Locher.

3.g.756. Nr. 1451. Epprech. (Verkauf.)  
J. A. S. gegen Johann Heinrich Simon von Bret-  
ten wegen Diebstahls ist Tagfahrt zur freigerichtlichen  
Hauptverhandlung dahier auf Freitag den 12.  
Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, anberordnet.  
Hierzu wird der ständige Angeklagte mit der Auffor-  
derung vorgeladen, sich 14 Tage zuvor bei Großh. Am-  
tsgericht Mühlbach zu stellen. Epprech, den 6. Mai  
1868. Großh. bad. Kreisgericht als Abtheilung der  
Strafkammer des Kreis- und Hofgerichts Freiburg.  
R. v. Stoeffer.

3.g.736. Nr. 839. Freiburg. (Verwei-  
sungsbeschluss.)  
1) Thomas Wagner von Willen und Johann  
Zimmermann von Wambach werden unter der An-  
schuldigung  
in der Nacht vom 2./3. April d. J. nach voraus-  
gegangenem Verbrechen zur Ausführung des  
gemeinschäftlich bedachten Verbrechens, die Be-  
nützung der vom Staate im Wesentlichen erich-  
teten Telegraphenanstalt in der Weise verbind-  
ert zu haben, daß sie unterhalb Schwinn an  
zwei vertheilten Stellen zwei Telegraphenstan-  
gen aus dem Boden rissen und an der Probir-  
leitung zwei Stiele Draht herausnahmen,  
2) Max Köpfer von Wambach wird unter der  
Anschuldigung  
das vorstehende Verbrechen des Thomas Wa-  
gner und Johann Zimmermann offensichtlich  
dadurch erichtert und befohlen zu haben, daß  
er sein Messer zum Abschneiden des Drahtes her-  
aus und beim Abschneiden selbst mitwirkte,  
damit gemäß der §§ 369 a. W. I., 569 b., 125 flg.,  
143 flg. des St. G. B., § 26 der Gerichtsverfaffung,  
verglichen mit beiden Beilagen und § 207 der St. P. O.  
Thomas Wagner und Johann Zimmermann  
wegen in verbrecherischer Verbindung verübter  
vorstehender Erichterung des Telegraphenbetriebs,  
Mar Köpfer  
wegen Beihilfe hierzu  
in Anklagestand versetzt und zur Aburtheilung vor die  
Strafkammer des Großh. Kreis- und Hofgerichts Frei-  
burg, Abtheilung Epprech, verwiesen.  
Gievon erhält der abwesende Angeklagte Thomas  
Wagner Nachricht.  
Freiburg, den 1. Mai 1868.  
Großh. Kreis- und Hofgericht.  
(Maths- und Anklageamt).  
Feyer.

3.g.564. St. Blasien. (Urtheil.)  
J. H. S. gegen Johann Metzler von Amrisgswand,  
Joseph Deutsch von Mengenwand und Jo-  
hann Maier von Todmosen, wegen Restraktion — wird  
auf gegenseitige öffentliche Hauptverhandlung zu Recht  
erkannt: Johann Metzler von Amrisgswand, Joseph  
Deutsch von Mengenwand und Johann  
Maier von Todmosen seien der Restraktion schuldig  
und deshalb, vorbehaltlich ihrer persönlichen Verstra-  
fung im Falle ihrer Rückkehr, in eine Geldstrafe von je  
„Aushundert Gulden“ und zur Erlegung der Kosten zu  
verurtheilen. R. R. W. Dieses Urtheil wird den  
sämtlichen Angeklagten hiermit auf diesem Wege  
öffentlich verkündet. St. Blasien, 2. Mai 1868. Großh.  
bad. Amtsgericht. S. P. S. Schorr.

3.g.564. St. Blasien. (Urtheil.)  
J. H. S. gegen Johann Metzler von Amrisgswand,  
Joseph Deutsch von Mengenwand und Jo-  
hann Maier von Todmosen, wegen Restraktion — wird  
auf gegenseitige öffentliche Hauptverhandlung zu Recht  
erkannt: Johann Metzler von Amrisgswand, Joseph  
Deutsch von Mengenwand und Johann  
Maier von Todmosen seien der Restraktion schuldig  
und deshalb, vorbehaltlich ihrer persönlichen Verstra-  
fung im Falle ihrer Rückkehr, in eine Geldstrafe von je  
„Aushundert Gulden“ und zur Erlegung der Kosten zu  
verurtheilen. R. R. W. Dieses Urtheil wird den  
sämtlichen Angeklagten hiermit auf diesem Wege  
öffentlich verkündet. St. Blasien, 2. Mai 1868. Großh.  
bad. Amtsgericht. S. P. S. Schorr.

3.g.564. St. Blasien. (Urtheil.)  
J. H. S. gegen Johann Metzler von Amrisgswand,  
Joseph Deutsch von Mengenwand und Jo-  
hann Maier von Todmosen, wegen Restraktion — wird  
auf gegenseitige öffentliche Hauptverhandlung zu Recht  
erkannt: Johann Metzler von Amrisgswand, Joseph  
Deutsch von Mengenwand und Johann  
Maier von Todmosen seien der Restraktion schuldig  
und deshalb, vorbehaltlich ihrer persönlichen Verstra-  
fung im Falle ihrer Rückkehr, in eine Geldstrafe von je  
„Aushundert Gulden“ und zur Erlegung der Kosten zu  
verurtheilen. R. R. W. Dieses Urtheil wird den  
sämtlichen Angeklagten hiermit auf diesem Wege  
öffentlich verkündet. St. Blasien, 2. Mai 1868. Großh.  
bad. Amtsgericht. S. P. S. Schorr.

3.g.564. St. Blasien. (Urtheil.)  
J. H. S. gegen Johann Metzler von Amrisgswand,  
Joseph Deutsch von Mengenwand und Jo-  
hann Maier von Todmosen, wegen Restraktion — wird  
auf gegenseitige öffentliche Hauptverhandlung zu Recht  
erkannt: Johann Metzler von Amrisgswand, Joseph  
Deutsch von Mengenwand und Johann  
Maier von Todmosen seien der Restraktion schuldig  
und deshalb, vorbehaltlich ihrer persönlichen Verstra-  
fung im Falle ihrer Rückkehr, in eine Geldstrafe von je  
„Aushundert Gulden“ und zur Erlegung der Kosten zu  
verurtheilen. R. R. W. Dieses Urtheil wird den  
sämtlichen Angeklagten hiermit auf diesem Wege  
öffentlich verkündet. St. Blasien, 2. Mai 1868. Großh.  
bad. Amtsgericht. S. P. S. Schorr.

3.g.564. St. Blasien. (Urtheil.)  
J. H. S. gegen Johann Metzler von Amrisgswand,  
Joseph Deutsch von Mengenwand und Jo-  
hann Maier von Todmosen, wegen Restraktion — wird  
auf gegenseitige öffentliche Hauptverhandlung zu Recht  
erkannt: Johann Metzler von Amrisgswand, Joseph  
Deutsch von Mengenwand und Johann  
Maier von Todmosen seien der Restraktion schuldig  
und deshalb, vorbehaltlich ihrer persönlichen Verstra-  
fung im Falle ihrer Rückkehr, in eine Geldstrafe von je  
„Aushundert Gulden“ und zur Erlegung der Kosten zu  
verurtheilen. R. R. W. Dieses Urtheil wird den  
sämtlichen Angeklagten hiermit auf diesem Wege  
öffentlich verkündet. St. Blasien, 2. Mai 1868. Großh.  
bad. Amtsgericht. S. P. S. Schorr.

3.g.564. St. Blasien. (Urtheil.)  
J. H. S. gegen Johann Metzler von Amrisgswand,  
Joseph Deutsch von Mengenwand und Jo-  
hann Maier von Todmosen, wegen Restraktion — wird  
auf gegenseitige öffentliche Hauptverhandlung zu Recht  
erkannt: Johann Metzler von Amrisgswand, Joseph  
Deutsch von Mengenwand und Johann  
Maier von Todmosen seien der Restraktion schuldig  
und deshalb, vorbehaltlich ihrer persönlichen Verstra-  
fung im Falle ihrer Rückkehr, in eine Geldstrafe von je  
„Aushundert Gulden“ und zur Erlegung der Kosten zu  
verurtheilen. R. R. W. Dieses Urtheil wird den  
sämtlichen Angeklagten hiermit auf diesem Wege  
öffentlich verkündet. St. Blasien, 2. Mai 1868. Großh.  
bad. Amtsgericht. S. P. S. Schorr.

3.g.564. St. Blasien. (Urtheil.)  
J. H. S. gegen Johann Metzler von Amrisgswand,  
Joseph Deutsch von Mengenwand und Jo-  
hann Maier von Todmosen, wegen Restraktion — wird  
auf gegenseitige öffentliche Hauptverhandlung zu Recht  
erkannt: Johann Metzler von Amrisgswand, Joseph  
Deutsch von Mengenwand und Johann  
Maier von Todmosen seien der Restraktion schuldig  
und deshalb, vorbehaltlich ihrer persönlichen Verstra-  
fung im Falle ihrer Rückkehr, in eine Geldstrafe von je  
„Aushundert Gulden“ und zur Erlegung der Kosten zu  
verurtheilen. R. R. W. Dieses Urtheil wird den  
sämtlichen Angeklagten hiermit auf diesem Wege  
öffentlich verkündet. St. Blasien, 2. Mai 1868. Großh.  
bad. Amtsgericht. S. P. S. Schorr.

3.g.564. St. Blasien. (Urtheil.)  
J. H. S. gegen Johann Metzler von Amrisgswand,  
Joseph Deutsch von Mengenwand und Jo-  
hann Maier von Todmosen, wegen Restraktion — wird  
auf gegenseitige öffentliche Hauptverhandlung zu Recht  
erkannt: Johann Metzler von Amrisgswand, Joseph  
Deutsch von Mengenwand und Johann  
Maier von Todmosen seien der Restraktion schuldig  
und deshalb, vorbehaltlich ihrer persönlichen Verstra-  
fung im Falle ihrer Rückkehr, in eine Geldstrafe von je  
„Aushundert Gulden“ und zur Erlegung der Kosten zu  
verurtheilen. R. R. W. Dieses Urtheil wird den  
sämtlichen Angeklagten hiermit auf diesem Wege  
öffentlich verkündet. St. Blasien, 2. Mai 1868. Großh.  
bad. Amtsgericht. S. P. S. Schorr.

3.g.564. St. Blasien. (Urtheil.)  
J. H. S. gegen Johann Metzler von Amrisgswand,  
Joseph Deutsch von Mengenwand und Jo-  
hann Maier von Todmosen, wegen Restraktion — wird  
auf gegenseitige öffentliche Hauptverhandlung zu Recht  
erkannt: Johann Metzler von Amrisgswand, Joseph  
Deutsch von Mengenwand und Johann  
Maier von Todmosen seien der Restraktion schuldig  
und deshalb, vorbehaltlich ihrer persönlichen Verstra-  
fung im Falle ihrer Rückkehr, in eine Geldstrafe von je  
„Aushundert Gulden“ und zur Erlegung der Kosten zu  
verurtheilen. R. R. W. Dieses Urtheil wird den  
sämtlichen Angeklagten hiermit auf diesem Wege  
öffentlich verkündet. St. Blasien, 2. Mai 1868. Großh.  
bad. Amtsgericht. S. P. S. Schorr.

3.g.564. St. Blasien. (Urtheil.)  
J. H. S. gegen Johann Metzler von Amrisgswand,  
Joseph Deutsch von Mengenwand und Jo-  
hann Maier von Todmosen, wegen Restraktion — wird  
auf gegenseitige öffentliche Hauptverhandlung zu Recht  
erkannt: Johann Metzler von Amrisgswand, Joseph  
Deutsch von Mengenwand und Johann  
Maier von Todmosen seien der Restraktion schuldig  
und deshalb, vorbehaltlich ihrer persönlichen Verstra-  
fung im Falle ihrer Rückkehr, in eine Geldstrafe von je  
„Aushundert Gulden“ und zur Erlegung der Kosten zu  
verurtheilen. R. R. W. Dieses Urtheil wird den  
sämtlichen Angeklagten hiermit auf diesem Wege  
öffentlich verkündet. St. Blasien, 2. Mai 1868. Großh.  
bad. Amtsgericht. S. P. S. Schorr.

3.g.564. St. Blasien. (Urtheil.)  
J. H. S. gegen Johann Metzler von Amrisgswand,  
Joseph Deutsch von Mengenwand und Jo-  
hann Maier von Todmosen, wegen Restraktion — wird  
auf gegenseitige öffentliche Hauptverhandlung zu Recht  
erkannt: Johann Metzler von Amrisgswand, Joseph  
Deutsch von Mengenwand und Johann  
Maier von Todmosen seien der Restraktion schuldig  
und deshalb, vorbehaltlich ihrer persönlichen Verstra-  
fung im Falle ihrer Rückkehr, in eine Geldstrafe von je  
„Aushundert Gulden“ und zur Erlegung der Kosten zu  
verurtheilen. R. R. W. Dieses Urtheil wird den  
sämtlichen Angeklagten hiermit auf diesem Wege  
öffentlich verkündet. St. Blasien, 2. Mai 1868. Großh.  
bad. Amtsgericht. S. P. S. Schorr.

3.g.564. St. Blasien. (Urtheil.)  
J. H. S. gegen Johann Metzler von Amrisgswand,  
Joseph Deutsch von Mengenwand und Jo-  
hann Maier von Todmosen, wegen Restraktion — wird  
auf gegenseitige öffentliche Hauptverhandlung zu Recht  
erkannt: Johann Metzler von Amrisgswand, Joseph  
Deutsch von Mengenwand und Johann  
Maier von Todmosen seien der Restraktion schuldig  
und deshalb, vorbehaltlich ihrer persönlichen Verstra-  
fung im Falle ihrer Rückkehr, in eine Geldstrafe von je  
„Aushundert Gulden“ und zur Erlegung der Kosten zu  
verurtheilen. R. R. W. Dieses Urtheil wird den  
sämtlichen Angeklagten hiermit auf diesem Wege  
öffentlich verkündet. St. Blasien, 2. Mai 1868. Großh.  
bad. Amtsgericht. S. P. S. Schorr.

3.g.564. St. Blasien. (Urtheil.)  
J. H. S. gegen Johann Metzler von Amrisgswand,  
Joseph Deutsch von Mengenwand und Jo-  
hann Maier von Todmosen, wegen Restraktion — wird  
auf gegenseitige öffentliche Hauptverhandlung zu Recht  
erkannt: Johann Metzler von Amrisgswand, Joseph  
Deutsch von Mengenwand und Johann  
Maier von Todmosen seien der Restraktion schuldig  
und deshalb, vorbehaltlich ihrer persönlichen Verstra-  
fung im Falle ihrer Rückkehr, in eine Geldstrafe von je  
„Aushundert Gulden“ und zur Erlegung der Kosten zu  
verurtheilen. R. R. W. Dieses Urtheil wird den  
sämtlichen Angeklagten hiermit auf diesem Wege  
öffentlich verkündet. St. Blasien, 2. Mai 1868. Großh.  
bad. Amtsgericht. S. P. S. Schorr.

3.g.564. St. Blasien. (Urtheil.)  
J. H. S. gegen Johann Metzler von Amrisgswand,  
Joseph Deutsch von Mengenwand und Jo-  
hann Maier von Todmosen, wegen Restraktion — wird  
auf gegenseitige öffentliche Hauptverhandlung zu Recht  
erkannt: Johann Metzler von Amrisgswand, Joseph  
Deutsch von Mengenwand und Johann  
Maier von Todmosen seien der Restraktion schuldig  
und deshalb, vorbehaltlich ihrer persönlichen Verstra-  
fung im Falle ihrer Rückkehr, in eine Geldstrafe von je  
„Aushundert Gulden“ und zur Erlegung der Kosten zu  
verurtheilen. R. R. W. Dieses Urtheil wird den  
sämtlichen Angeklagten hiermit auf diesem Wege  
öffentlich verkündet. St. Blasien, 2. Mai 1868. Großh.  
bad. Amtsgericht. S. P. S. Schorr.

3.g.564. St. Blasien. (Urtheil.)  
J. H. S. gegen Johann Metzler von Amrisgswand,  
Joseph Deutsch von Mengenwand und Jo-  
hann Maier von Todmosen, wegen Restraktion — wird  
auf gegenseitige öffentliche Hauptverhandlung zu Recht  
erkannt: Johann Metzler von Amrisgswand, Joseph  
Deutsch von Mengenwand und Johann  
Maier von Todmosen seien der Restraktion schuldig